

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf europäischer Ebene

Nr. 4/2021 - April



Themengebiet	1 Geldwäsche	2 Nachhaltigkeit	3 Sanierung und Abwicklung
Titel	EBA: The ML/TF Risk Factors Guidelines (EBA/GL/2021/02)	ESAs: Taxonomy-related sustainability disclosures – Draft regulatory technical standards with regard to the content and presentation of sustainability disclosures pursuant to Article 8(4), 9(6) and 11(5) of Regulation (EU) 2019/2088 (JC 2021 22)	EBA: Consultation Paper – Guidelines for institutions and resolution authorities on improving resolvability (EBA/CP/2021/12)
Derzeitiger Stand	In Kraft	Entwurf	Entwurf
Wichtigste Neuerungen	<p>Ergänzung der bisherigen Leitlinien um Auslegungshinweise in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> neue Technologien, insbesondere innovative Lösungen zur Identifikation und Verifikation der Kundenidentität die sektorspezifischen ML/TF Risiken i.V.m. Crowdfunding Plattformen und Zahlungsauslöse- sowie Kontoinformationsdienstleistern die Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, z.B. bei öffentlichen oder staatlichen Vertragspartnern die Praktiken zur Einschränkung oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen aus Risikogründen (de-risking) 	<p>Ergänzung der Anforderungen an die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der offenzulegenden Informationen in vorvertraglichen Informationen und Berichten zu Finanzprodukten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Offenlegung der Umweltziele, die durch die Investition in Finanzprodukte unterstützt werden sollen Offenlegung von Informationen darüber, wie und in welchem Ausmaß die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten fließen Überarbeitung der vorvertraglichen Offenlegung 	<p>Umsetzung, bereits bestehender, internationaler Standards zur Abwicklung und Best-Practices von EU-Abwicklungsbehörden zur Abwicklungsfähigkeit u.a. hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> der ablauf- und aufbauorganisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Operational Continuity der Wahrung des Zugangs zu FMI der Einrichtung personeller interner Verantwortlichkeiten zur Abwicklungsplanung sowie im Falle einer Abwicklung der Finanzierung und Liquidität in der Abwicklung Der Aufnahme von Anforderungen zur Bail-in Abwicklung
Expertenmeinung	Mit der Überarbeitung der Leitlinien aus 2017, passt die EBA ihre Auslegungshinweise in Bezug auf die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre an. Insbesondere wird ein starker Fokus auf die Risiken in Zusammenhang mit dem Einsatz von u.a. künstlicher Intelligenz im Kundenannahmeprozess gelegt. Die EBA stellt klar, dass die AML Richtlinie und auch die Leitlinien „technology neutral“ sind. Die Verpflichteten müssen sich der mit innovativen Technologien verbundenen Sicherheits-, Qualitäts-, Rechts- und Betrugsrisiken jedoch bewusst sein und diese mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen unterlegen. Ein Mehraufwand kommt vor allem auf Institute zu, die Produkte und Dienstleistungen in Kooperation mit FinTechs anbieten.	Mithilfe des RTS soll eine Erleichterung der Offenlegung erzielt und ein einheitliches Regelwerk für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten gemäß der SFDR und der Taxonomie-Verordnung geschaffen werden. Es werden zusätzlich neue Vorschläge für offenzulegende Informationen gemacht, die jedoch im Vergleich zu in unserem Newsletter Nr. 2/2021 RTS on disclosures under SFDR vorgestellten Offenlegungsanforderungen für die Institute problemloser umzusetzen sein sollten.	Mit geplantem Anwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2024 sind von Instituten die im Wesentlichen bereits bekannten Anforderungen aus den einzelnen nationalen und internationalen Vorgaben im Rahmen der Abwicklung zu erfüllen. Insbesondere die Anforderungen an ad hoc Berichte sollten im Rahmen der Abwicklungsplanung im Falle eines Bail-ins bereits vorab erfüllt werden. Die Prüfung der Anforderungen an SLAs sowie der Sicherstellung des Zugangs zu FMI könnten einen erhöhten Anpassungsbedarf an den geschlossenen Verträgen bedeuten. Die Durchführung der Liquiditätsanalyse sowie der Sicherstellung der Liquidität verlangt eine umfassende automatisierte Anbindung der Datenhaushalte an das Liquiditätscontrolling auf Gruppenebene.

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115



gw group
regulatory@gwgroup.ch



Themengebiet	1 Risikomanagement	2 Risikomanagement	3 WpHG
Titel	BCBS: Principles for Operational Resilience	BCBS: Revisions to the Principles for the Sound Management of Operational Risk	BaFin: Aktualisierung des Rundschreibens 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten - MaComp
Derzeitiger Stand	Finalisiert, aber noch nicht in Kraft (ohne konkrete Frist)	Finalisiert, aber noch nicht in Kraft (ohne konkrete Frist)	Umsetzung
Wichtigste Neuerungen	<p>Darstellung eines prinzipienbasierten Ansatzes zur Erhöhung der operationellen Widerstandsfähigkeit von Instituten, der im Wesentlichen die Elemente eines angemessenen Managements von operationellen Risiken (siehe Themengebiet 2) abdecken soll: Governance, ORM, BCM, Einflussfaktoren auf wesentliche Geschäftsaktivitäten, Steuerung der Abhängigkeit von Dritten, Management disruptiver Ereignisse, Informations- und Kommunikationstechnologische Ausstattung einschl. Cybersicherheit.</p>	<p>Überarbeitung und Harmonisierung der Prinzipien für ein angemessenes Management von operationellen Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> Integration eines Changemanagements bei der Einführung neuer Produkte, Prozesse oder Systeme zur Identifikation operationeller Risiken Überwachung wesentlicher operationeller Risiken, Sicherstellung effektiver Kontrollen und Umsetzung des Operational Risk Frameworks durch die Geschäftsleitung Integration einer robusten ICT-Governance 	<ul style="list-style-type: none"> BT 3: Ergänzung des Moduls zu den Anforderungen an redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen nach § 63 Abs. 6 WpHG in Hinblick auf Angaben zu indikativen Orderwerten: zwingender konkreter Hinweis bei abweichendem Ausführungspreis (Formulierungsbeispiele aufgeführt) BT 6: Ergänzung der Anforderungen an den Inhalt der Geeignetheitserklärung um Erläuterungen zu deren Inhalt: Keine floskelartige, sondern auf konkrete Kundenmerkmale individualisierte Formulierungen (Positiv- und Negativbeispiele aufgeführt)
Expertenmeinung	<p>Die Beachtung der neuen Prinzipien soll die Auswirkungen von schwerwiegenden Stressszenarien auf Institute abmildern, indem die Institute dazu befähigt werden, diesen standzuhalten, sich an die Stresssituation anzupassen und sich von den Auswirkungen zu erholen.</p> <p>Neben einem Top-Down Ansatz, der das Management in die Verantwortung für die Etablierung einer angemessenen Widerstandsfähigkeit in Krisen zieht, werden die Institute vor die Herausforderung gestellt, messbare KPIs und Toleranzgrenzen zu definieren. Werden diese überschritten, so werden definierte Maßnahmen ausgelöst. Dafür ist eine aktive Maßnahmenplanung und -umsetzung zu etablieren. Zusätzlich haben die Banken ein regelmäßiges Reporting der gemessenen Abweichungen sicherzustellen.</p>	<p>Eine Umsetzung der Prinzipien für ein angemessenes operationelles Risikomanagement befähigt die Institute die Ursachen von operationellen Risiken gezielt zu identifizieren und zu managen.</p> <p>Im Rahmen der Berücksichtigung von bedeutenden internen und externen Ereignissen (z.B. Covid-19) sollten Institute den vorhandenen Prozess für das ICT-Risikomanagement analysieren und ggf. im Einklang mit dem ORM vereinheitlichen bzw. neu einrichten (Prinzip 10). Darüber hinaus sollten die Banken überprüfen, inwiefern für das Changemanagement, Prozesse, Rahmenwerke und Richtlinien vorhanden sind, die die Risiken aus neuen Prozessen, Produkten oder Systemen identifizieren, überwachen und steuern (Prinzip 7).</p>	<p>Änderungen der MaComp ergaben sich in zwei Teilmodulen (BT 3 und BT 6). Aufgrund der ausführlichen Darstellung der geänderten bzw. hinzugefügten Anforderungen inkl. Positiv- und Negativbeispiele durch die BaFin, sind diese zwingend und unverzüglich von den Instituten zu beachten. Betroffene Institute sollten mittels einer Bestandsaufnahme ihre vorhandenen Kundenorder- und Informationsprozesse auf Anpassungsbedarf hin analysieren und insbesondere die Formulierungsvorschläge der geänderten MaComp berücksichtigen.</p>

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115



gw group
regulatory@gwgroup.ch